

# Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung  
vom 25.7.2013

betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

## § 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

## § 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.720 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2013 außer Kraft.

### Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes.

Der Bezirkshauptmann:  
Hofrat Mag. Reinhold Mayer

ANSCHLAG AMTSTAFEL
angeschlagen am: 26.07.2013
abgenommen am: _____
GEMEINDEAMT ELIXHAUSEN